

BGer 2C_24/2024 vom 21. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_24_2024

FR: TF 2C_24/2024 du 21 mars 2024

IT: TF 2C_24/2024 del 21 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit (Art. 29 Abs. 1 BGG) und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 147 I 89 E. 1; 146 II 276 E. 1).

E. 2

Die fristgerecht (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG) eingereichte Beschwerde betrifft eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a BGG), die unter keinen Ausnahmetatbestand von Art. 83 BGG fällt. Sie richtet sich ausserdem gegen das kantonal letztinstanzliche (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG) und verfahrensabschliessende (Art. 90 BGG) Urteil eines oberen Gerichts (Art. 86 Abs. 2 BGG). Die Beschwerdeführerin ist ferner zur Erhebung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 3.1

Nach Art. 42 BGG haben die Rechtsschriften an das Bundesgericht die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Die Begründung hat sachbezogen zu sein; die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 142 I 99 E. 1.7.1; 140 III 86 E. 2 mit Hinweisen).

E. 3.2

Beruhet der Entscheid auf einer doppelten Begründung, muss sich die Beschwerdeschrift unter Nichteintretensfolge mit beiden Begründungen auseinandersetzen, denn erweist sich auch nur eine der Begründungen als rechtskonform, gilt dies auch für den Entscheid selbst (BGE 142 III 364 E. 2.4; 139 II 233 E. 3.2; 133 IV 119 E. 6.3; Urteil 5A_846/2020 vom 13. Januar 2021 E. 2.1).

E. 4.1

Die Vorinstanz erwog, dass Lachgas unter das Chemikalienrecht falle und die gewerbliche Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten zu Inhalationszwecken gegen Art. 8 des Chemikaliengesetzes (ChemG; SR 813.1) in Verbindung mit Art. 55 der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) verstosse. Lachgas sei gemäss Art. 1 Abs. 5 lit. c ChemV nur dann vom Geltungsbereich der Chemikalienverordnung ausgenommen, wenn es als Fertigerzeugnis in der Form eines Lebensmittels, Heilmittels oder Futtermittels für die private oder berufliche Verwendung bestimmt sei. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sei Lachgas in Flaschen objektiv allerdings nicht dazu bestimmt und vernünftigerweise auch nicht dafür vorgesehen, von Menschen direkt oder indirekt zu Inhalationszwecken aufgenommen zu werden; es stelle somit kein Fertigerzeugnis im Sinne

von Art. 4 des Lebensmittelgesetzes (LMG; SR 817.0) dar (angefochtenes Urteil E. 4.4.-4.6).

E. 4.2

Weiter schützte die Vorinstanz auch die Alternativbegründung des Gesundheitsdepartements, wonach in Ballone abgefülltes Lachgas zu Inhalationszwecken - selbst wenn es sich dabei um ein unter Art. 4 LMG fallendes Fertigerzeugnis handeln würde - kein sicheres Lebensmittel im Sinne von Art. 7 LMG darstelle und es daher auch in Anwendung des Lebensmittelrechts nicht in Verkehr gebracht werden dürfe (angefochtenes Urteil E. 5). In diesem Zusammenhang führte das Gesundheitsdepartement im Rekursentscheid vom 31. August 2022 aus, dass Lachgas, wenn es als Fertigerzeugnis inhaliert werde, die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten erheblich beeinträchtigen könne und deshalb die lebensmittelrechtlich massgebenden Gesetzes- und Verordnungsanforderungen in keiner Weise erfülle (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 5.1

Der angefochtene Entscheid des Appellationsgerichts beruht somit auf zwei alternativen Begründungen, die je für sich den Ausgang des Verfahrens besiegeln. In diesem Fall muss sich die Beschwerdeführerin mit beiden Begründungen auseinandersetzen und darlegen, dass jede von ihnen Recht verletzt (vorstehende E. 3.2; BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 5.2

Dieser Begründungsanforderung kommt die Beschwerdeführerin nicht nach: Sie führt zwar aus, weshalb ihrer Ansicht nach das von der Vorinstanz geschützte Verkaufsverbot bundesrechtswidrig sei, soweit es sich auf Art. 8 ChemG in Verbindung mit Art. 55 ChemV stützt, da Distickstoffmonoxid nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des Chemikalienrechts falle (Qualifikation als Lebensmittel, Derogation des Chemikalienrechts sowie steuerrechtliche Behandlung). Mit der vorinstanzlichen Alternativbegründung hingegen, wonach das Inverkehrbringen von in Ballonen abgefülltem Lachgas zu Inhalationszwecken ebenso gestützt auf das Lebensmittelgesetz verboten wäre (vorstehende E. 4.2; angefochtene Urteil E. 5), setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander. Sie legt nicht dar, inwiefern auch diese vorinstanzliche Begründung bzw. der entsprechende Verweis der Vorinstanz auf die Ausführungen des Gesundheitsdepartements rechtsverletzend sein soll. Der blosser Verweis darauf, dass Distickstoffmonoxid als gesetzlich zulässiger Lebensmittelzusatzstoff gelte, reicht dafür jedenfalls nicht aus.

E. 5.3

Im Ergebnis vermag die Beschwerdeführerin nicht rechtsgenügend darzutun, inwiefern die Haupt- und Eventualbegründung der Vorinstanz Bundesrecht verletzen.

E. 6

Auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist nach Gesagtem nicht einzutreten. Die Beschwerdeführerin trägt die reduzierten Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es sind keine Parteientschädigungen geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.